



Forderungen der Richter:innen
an die künftige Bundesregierung

Präambel

Um den an die Gerichtsbarkeit gestellten Herausforderungen auch künftig gerecht werden zu können, bedarf es vielfältiger Anstrengungen. Phänomene wie eine fortschreitende Globalisierung mit zunehmend grenzüberschreitenden Sachverhalten, ein in allen Bereichen zunehmender Technisierungsgrad, eine immer höhere und „kleinteiligere“ Regelungsdichte und die geänderten Bedingungen am Arbeitsmarkt machen auch vor der Justiz nicht Halt und erfordern entsprechende Lösungen.

Damit die Justiz auch in Zukunft effektiven Rechtsschutz bieten und dadurch ganz wesentlich zur Stabilität unserer Gesellschaft und des Wirtschaftsstandortes Österreich beitragen kann, muss sie als Dienstgeberin attraktiv bleiben. Dies setzt einerseits eine ausreichende Personalausstattung und die unmittelbare Nachbesetzung offener Planstellen – auch im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit – voraus. Andererseits sind Attraktivierungsmaßnahmen (insbesondere auch im Gehaltsbereich) unerlässlich, um in einem durch die anstehenden Pensionswellen in Zukunft noch härter umkämpften Arbeitsmarkt die „Besten der Besten“ zu gewinnen und langfristig eine ausreichende Anzahl an Bewerber:innen sicherzustellen, die dem hohen Anforderungsprofil entsprechen. Die Gerichtsbarkeit als dritte Staatsgewalt ist hinsichtlich ihrer Ressourcen von der Bundesregierung und der Gesetzgebung abhängig. Die Gewährleistung einer in allen Bereichen in höchstem Maße funktionierenden Justiz liegt damit ganz maßgeblich im Verantwortungsbereich der Politik. Wir fordern ein klares Bekenntnis aller Parteien, dass eine ausreichende Finanzierung der erforderlichen Ressourcen zur Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens und zur Förderung des Gemeinwohls, der Sicherheit im Land sowie des Wirtschaftsstandortes notwendig ist.

Die Ausstattung der Gerichte, wie im Übrigen auch der Staatsanwaltschaften, mit den erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen ist unabdingbare Voraussetzung für einen funktionierenden Rechtsstaat.

Die Vergangenheit zeigt, dass die Justiz durch verfehlte Sparpolitik in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geschwächt und die unabhängige Rechtsprechung behindert wird. Die künftigen Budgets müssen in personeller und finanzieller Hinsicht ausreichende Vorkehrungen treffen, um negative Entwicklungen zu verhindern.

Bekennen wir uns zum Rechtsstaat!

Budget & Personal

Personal aufstocken

Aufgrund der Anfallssteigerungen in vielen Geschäftssparten – vor allem auch im Straf- und Zivilbereich – und zahlreicher durch Gesetzesvorhaben der letzten Jahre hinzugekommener, aufwandsteigernder Aufgaben (z.B. Grundbuchsnovelle 2024, Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2023, Strafgesetzbuchs- und Strafprozessordnungs-Novelle 2023, Bundesgesetz über die Veröffentlichung landerbezogener Ertragsteuerinformationsberichte [CBCR-VG], StPO-Novelle zum erhoheten Verteidigungskostenersatz und [bevorstehend:] StPRAG 2024 [„Datensicherstellung“]) fehlen in osterreich an die **200 richterliche Planstellen (siehe Anhang!)**.

Daruber hinaus bedurfen Brennpunktmaterien zusatzlicher Planstellen, zB im Bereich des Strafrechts, Handels- und Unternehmensrechts, in der Familien- und Asylgerichtsbarkeit und im Erwachsenenschutzverfahren. Nur durch eine ausreichende Personalausstattung konnen sorgfaltig und rasch gefuhrte Verfahren, effektiver Rechtsschutz und hochstmogliche Sicherheit der Bevolkerung gewahrleistet werden.

Auch die Altersstruktur erfordert zusatzliches richterliches (wie auch sonstiges) Personal fur die Justiz. Es ist unerlasslich, gerade jetzt und in den kommenden Jahren die Planstellen fur Auszubildende (**Richteramtsanwarter:innen**) deutlich zu erhohen. Nur so kann der notwendige Wissenstransfer gesichert und gewahrleistet werden, dass die Pensionsabgange der nachsten Jahre nachbesetzt werden konnen und es zu keinen Verfahrensverzogerungen kommt.

Uberdies bedarf es auch fur die Justizverwaltung bei allen Gerichten zusatzlicher richterlicher Planstellen, um eine Justizverwaltungsquote zu ermoglichen, die ohne Schmalerung der Rechtsprechung den gestiegenen Anforderungen im Justizmanagement gerecht werden kann.

Im **Kanzleibereich** kommt es aufgrund von Uberlastung zu vermehrten Krankenstanden. Gut ausgebildete Bedienstete wandern immer ofter in die Privatwirtschaft oder in andere Bereiche des offentlichen Dienstes ab. Eine Fortfuhrung der Aufnahmeoffensive mit entsprechender Attraktivierung der Arbeitsbedingungen ist unverandert ein Gebot der Stunde, um auch in diesem Bereich Abgange zu vermeiden und Mitarbeiter:innen dauerhaft zu halten.

Seit Jahren werden mehr als 20 offene Richter:innenplanstellen am **Bundesfinanzgericht** (BFG) nicht ausgeschrieben. Dort wird auch eine Vielzahl administrativer Aufgaben von Richter:innen selbst wahrgenommen (zB Vorbereitung der Entscheidungen fur die Verfoffentlichung in Rechtsdatenbanken, Schreiben von Ladungen). Das BFG benotigt – ohne Schmalerung der richterlichen Kapazitaten – auch dringend mehr qualifiziertes Personal zur

Unterstützung der Rechtsprechungstätigkeit. Ein effizienter Ressourceneinsatz würde die Entscheidungsorgane entlasten und zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Am **Bundesverwaltungsgericht** (BVwG) gab es in der Vergangenheit immer wieder sachlich nicht gerechtfertigte Verzögerungen bei Nachbesetzungen freier Planstellen, die offenkundig der politischen Koordinierung geschuldet waren und naturgemäß einer Verfahrensbeschleunigung entgegenstehen.

Wir fordern

→ **zusätzliche Richter:innen- und Richteramtswärter:innen-Planstellen für raschere Verfahren und effektiven Rechtsschutz**

→ **die umgehende Ausschreibung und Besetzung aller freiwerdenden richterlichen Planstellen**

→ **administratives Unterstützungspersonal für das Bundesfinanzgericht**

Ausreichende Budgetmittel

Die zur Verfügung gestellten Budgetmittel schaffen die materiellen Voraussetzungen für eine funktionierende Gerichtsbarkeit. Die Budgets der künftigen Jahre haben nicht nur den zusätzlichen Personalbedarf zu berücksichtigen, sie müssen auch die Grundlage schaffen, um veraltete Gerichtsgebäude renovieren und zeitgemäße sowie attraktive Arbeitsbedingungen schaffen zu können. Darunter fällt unter dem Gesichtspunkt des Arbeitnehmer:innen-Schutzes auch die Ausstattung der Gerichtsgebäude mit Klimaanlage, um die derzeit in vielen Bereichen – auch für die rechtsschutzsuchende Bevölkerung – inakzeptable (Arbeits-)Situation zu beseitigen.

Viele **Justizgebäude** entsprechen im Hinblick auf die Sicherheit der Bediensteten nicht den zeitgemäßen Anforderungen. Die bauliche Trennung öffentlicher Bereiche von den internen Arbeitsbereichen der Mitarbeiter:innen ist (bis auf wenige Ausnahmen) nicht umgesetzt. Während dies in anderen Bereichen dem Standard entspricht, hat die Justiz hier großen Aufholbedarf. Zur Umsetzung dieser wichtigen Maßnahmen bedarf es entsprechender Budgetmittel.

Wir fordern

- **ausreichend budgetäre Mittel für Personal, notwendige Sanierungen und Modernisierungen**
- **die Stärkung der Sicherheit aller Justizbediensteten durch Schaffung von nicht öffentlichen (Arbeits-) Bereichen in Gerichtsgebäuden**

Rahmenbedingungen & Berufsbild

Konkurrenzfähig bleiben

Ein **attraktives Gehaltssystem** ist ein maßgeblicher Faktor im Wettbewerb um den besten Nachwuchs. Die aktuelle Besoldung im aktiven Berufsstand ist im Vergleich mit anderen juristischen Berufen längst nicht mehr konkurrenzfähig. Die Gehälter aller Richter:innen sind entsprechend anzuheben.

Als erster Schritt ist insbesondere eine **Erhöhung der Gehaltsansätze der Richter:innen** bei den Bezirks- (Gehaltsgruppe R1a) und Landesgerichten (Gehaltsgruppe R1b) **auf das (erstinstanzliche) staatsanwaltschaftliche Gehaltsniveau** (Gehaltsgruppe St1) umgehend erforderlich. Diese Schlechterstellung der Richter:innen ist – nicht nur im Strafrechtsbereich – sachlich nicht gerechtfertigt und birgt die Gefahr, nicht die besten Köpfe für die unabhängige Gerichtsbarkeit gewinnen zu können.

Im Übrigen ist auch im Bereich der **Verwaltungsgerichtsbarkeit des Bundes (BVwG und BFG)** mit Blick auf deren inhaltlich zweitinstanzliche Funktion direkt unter den Höchstgerichten (VfGH und VwGH) eine **gehaltsmäßige Aufwertung** (etwa an das Gehaltsschema der Prokurator:innen der Finanzprokurator) dringend angebracht.

Die im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) für Richter:innen (§ 68c RStDG) vorgesehenen, ohnehin bloß – jeweils brutto – EUR 36,30 bzw EUR 45,10 betragenden **Aufwandsentschädigungen** sind seit 1.1.1999 – somit seit über 25 Jahren – nicht angepasst worden. Auch diese sind um die zwischenzeitig eingetretenen inflationsbedingten Entwertungen zu erhöhen und künftig an Gehaltserhöhungen zu koppeln.

Weiters muss ein **Abfertigungsmodell** (auch) für Richter:innen geschaffen werden. Denn auch Richter:innen sind – im Bereich der „Vollharmonisierung“ zur Gänze – in das System des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) einbezogen. Anders als andere vom APG erfasste Berufsgruppen haben die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen jedoch keinen Abfertigungsanspruch. Durch die weitgehende Harmonisierung der Pensionssysteme lässt sich diese Ungleichbehandlung nicht länger sachlich rechtfertigen. Es muss somit auch für Richter:innen entsprechend ihrer Betroffenheit durch das APG Abfertigungen geben.

Ebenso ist aufgrund der massiven Reduktion der Lebensverdienstsumme durch Pensionsreformen ein entsprechender Ausgleich zu schaffen und eine **Erhöhung des Dienstgeberbeitrags zur Bundespensionskasse** geboten. Die Einbeziehung der Richter:innen in das System des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) bringt – gerade für „vollharmonisierte“ Kolleg:innen – deutliche Einbußen im Verhältnis zum erwartbaren

Letztbezug mit sich. Diese Einbußen können auch während der Aktivzeit durch den geringen, nie erhöhten Prozentsatz der Dienstgeberbeiträge (0,75 % der Bemessungsgrundlage) der im Jahr 2008 errichteten und im Eigentum der Republik stehenden Bundespensionskasse AG nicht ausgeglichen werden. Zu der (ursprünglich angekündigten) stufenweisen Anhebung dieses Prozentsatzes ist es nie gekommen. Angemessene Versorgungsansprüche auch im Ruhestand sind jedoch für die Attraktivität des richterlichen Berufsstandes und die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit auch in finanzieller Sicht von besonderer Bedeutung.

Der öffentliche Dienst muss attraktive Arbeitsbedingungen bieten. Viele Bedienstete privater Arbeitgeber:innen, aber auch in Teilbereichen des öffentlichen Dienstes profitieren von kostenfrei zur Verfügung gestellten Klimatickets oder sonstigen regionalen Netzkarten öffentlicher Verkehrsmittel, aber auch teils von steuerbegünstigten „Jobfahrrädern“. All diese Fördermaßnahmen kommen den bei Gerichten tätigen Richter:innen nicht zu Gute. Auch in diesem Bereich sollte die Justiz attraktiv bleiben. Allfällige gehalts- und steuerrechtliche Anreize für einen über die Regelauslastung geleisteten Arbeitseinsatz und für einen allfällig längeren Verbleib im aktiven Berufsleben müssen auch dem richterlichen Bereich zu Gute kommen.

Arbeitskraft erhalten

Der Erhalt der Arbeitskraft bis zum Erreichen des Regelpensionsalters liegt im beiderseitigen Interesse von Dienstgeber und -nehmer:innen. Die Schaffung von weiteren **Teilauslastungsmodellen** und die Möglichkeit eines **Sabbaticals** können dazu, bei entsprechender Möglichkeit, durch Herabsetzungen der Auslastung freigewordene Arbeitskapazitäten mit Ersatzplanstellen rasch nachzubesetzen, gleichermaßen einen wesentlichen Betrag leisten, wie begleitende arbeitsmedizinische Maßnahmen. Fast allen anderen Berufsgruppen im öffentlichen Dienst stehen diese flexiblen Möglichkeiten bereits offen.

Wir fordern

→ **eine attraktivierte, konkurrenzfähige Besoldung für Richter:innen**

→ **Beseitigung von Ungerechtigkeiten durch Anhebung der Richter:innengehälter der Gehaltsgruppen R 1a und R1b auf das Niveau der Staatsanwält:innen der Gehaltsgruppe St 1 sowie Anhebung der Gehälter von Richter:innen des BVwG und BFG auf das Niveau von zB der Finanzprokurator:innen**

→ **die inflationsmäßige Anhebung der seit 1999 „eingefrorenen“ Aufwandsentschädigung und deren Koppelung an künftige Gehaltsanhebungen**

- **Erhöhung des derzeit bloß 0,75 % betragenden Dienstgeberbeitrags zur Bundespensionskasse**
- **Schaffung eines Abfertigungsmodells auch für Richter:innen**
- **Schaffung weiterer Teilauslastungsmodelle und die Möglichkeit eines Sabbaticals für Richter:innen mit entsprechenden Ersatzplanstellen**

Qualität sichern

Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit bilden gemeinsam die dritte Staatsgewalt. Um unsachliche Differenzierungen zu beseitigen und die Durchlässigkeit zu fördern, müssen vermehrt gemeinsame Fortbildungsprogramme angeboten und der Erfahrungsaustausch forciert werden. Zuteilungen zur jeweils anderen Gerichtsbarkeit, cross-mentoring und niedrigschwellige Vernetzungsmöglichkeiten sollen im Sinne eines **gemeinsamen Richter:innenbilds** gefördert werden.

Zur Sicherung einheitlicher Standards, gemeinsamer Fortbildung und einer bedarfsgerechten Seminarplanung ist mittelfristig die Schaffung einer **unabhängigen Justizakademie** erforderlich. Diese muss aus Unabhängigkeitserwägungen und internationalen Standards folgend unter der Leitung eines mehrheitlich aus Richter:innen bestehenden Gremiums stehen, um nicht nur entsprechende Fachkompetenz aus dem Bereich der Rechtsprechung zu sichern, sondern auch um allfällige unsachliche politische Einflussnahmen, schon dem Anschein nach, auszuschließen.

Wir fordern

- **Förderung eines gemeinsamen Richter:innenbilds**
- **Schaffung einer unabhängigen Justizakademie**

Demokratie & Rechtsstaat

Unabhängigkeit stärken

Die richterliche Unabhängigkeit ist eine zentrale Säule des Rechtsstaats. Sie soll gewährleisten, dass gerichtliche Entscheidungen nur auf Grundlage des Gesetzes und frei von unsachlichen Motiven getroffen werden. Ein Blick ins europäische Ausland reicht, um zu erkennen, dass richterliche Unabhängigkeit keine Selbstverständlichkeit ist, sondern stetig verteidigt werden muss. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte beurteilt die Unabhängigkeit eines Gerichts auch nach der Art und Weise der **Ernennung** seiner Mitglieder. In Österreich hat das zuständige Organ (Bundesminister:in oder Bundespräsident:in) vor einer Ernennung Besetzungsvorschläge der unabhängigen richterlichen Personalsenate einzuholen, die aber nicht bindend sind. Für die **(Vize-)Präsident:innen des Verwaltungsgerichtshofes und der Verwaltungsgerichte** sind jedoch keine Besetzungsvorschläge eines richterlichen Gremiums vorgesehen.

Die Mitglieder der richterlichen **Personalsenate** üben durch ihre Mitwirkung an der Personalauswahl, die Dienstbeschreibungen und die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Gerichte eine verantwortungsvolle Tätigkeit aus, die sie neben ihrer Rechtsprechungstätigkeit wahrnehmen. Den Personalsenatsmitgliedern müssen zur qualitativollen Aufgabenerfüllung entsprechende zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen. Dies ist derzeit nicht im ausreichenden Maß gewährleistet. Die Landesvertretungen fordern eine gesetzlich vorgegebene Entlastung der Personalsenatsmitglieder, die sich am Umfang der vom jeweiligen Senat zu besorgenden Aufgaben orientiert und nicht zu Lasten der rechtsprechenden Tätigkeit ausschlägt.

Darüber hinaus gibt es keinerlei Rechtsschutz gegen die **Säumnis der Exekutive bei der Besetzung von Richter:innenplanstellen** und Leitungsfunktionen von Gerichten. Diese Abhängigkeit der Judikative von der Exekutive ist zu beseitigen.

Im Gegensatz zu anderen richterlichen Besetzungsverfahren bedürfen Ernennungen an den Verwaltungsgerichten des Bundes einer Einigung der Bundesregierung. Nachbesetzungen am Bundesverwaltungsgericht nahmen zuletzt – ersichtlich aufgrund der erforderlichen politischen Koordinierung – viele Monate in Anspruch. Nach den pensionsbedingten Abgängen der Präsidentin des Bundesfinanzgerichtes und des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes waren diese Führungspositionen 24 bzw. 14 Monate lang unbesetzt.

In Österreich bildet nach wie vor die Justizministerin oder der Justizminister und damit ein regelmäßig intensiv in das (partei-)politische Geschehen eingebundenes Regierungsmitglied die **staatsanwaltschaftliche Weisungsspitze**. Damit besteht schon aus strukturellen

Gesichtspunkten die Gefahr des bloßen Anscheins der Einflussnahme auf die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften. Dies schadet dem Ansehen der Justiz und der Politik gleichermaßen.

Die staatsanwaltschaftliche Weisungsspitze soll durch ein gänzlich von der Politik entflochtenes Justizorgan, wie etwa eine/n General- oder Bundesstaatsanwältin/anwalt wahrgenommen werden. Staatsanwaltschaftliche Entscheidungen sollen ausnahmslos einer rechtlichen Kontrolle durch unabhängige Gerichte unterworfen sein.

Wir fordern

- **Besetzungsvorschläge richterlicher Gremien auch für die Planstellen von (Vize-)Präsident:innen des Verwaltungsgerichtshofes und der Verwaltungsgerichte**
- **Einführung eines Rechtsbehelfs gegen die Säumnis bei der Besetzung von Richter:innenplanstellen**
- **gesetzlich vorgegebene Entlastung der Personalsenatsmitglieder**
- **Schaffung einer unabhängigen staatsanwaltschaftlichen Weisungsspitze**

Vertrauen & Kommunikation

Das Bewusstsein der Bevölkerung um die Bedeutung der verfassungsrechtlich gesicherten Grundwerte im Allgemeinen und des Rechtsstaates im Speziellen muss gestärkt werden. Dafür ist zunächst ein Umdenken in der Schulpolitik notwendig. **Rechtsstaatliche Bildung** muss als Unterrichtsfach verpflichtend für alle Schulformen eingeführt werden. Jungen Menschen soll vermittelt werden, dass die Einhaltung demokratischer und rechtsstaatlicher Prinzipien unabdingbar für das Zusammenleben in einer freien Gesellschaft ist.

Diese Bewusstseinsbildung darf aber nicht bei den Jugendlichen enden. Es müssen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass eine eigenständige **Öffentlichkeitsarbeit** der Gerichte gerichtliche Entscheidungen und rechtsstaatliche Erfordernisse verständlich machen kann. Dafür bedarf es ausreichender, insbesondere personeller Ressourcen.

Gesetze sollten verständlich, übersichtlich und widerspruchsfrei formuliert werden. **Anlassgesetzgebung** auf Zuruf und ständige Novellierungen innerhalb kurzer Zeitintervalle sind unbedingt zu vermeiden. Ein ausreichender Zeitraum für **Gesetzesbegutachtungen** und die Berücksichtigung der Meinung von Expert:innen stellen die Qualität der Rechtsordnung sicher.

Wir fordern

→ **rechtsstaatliche Bildung als verpflichtendes Unterrichtsfach**

→ **ausreichende Ressourcen für Öffentlichkeits- und Medienarbeit**

→ **ausreichende Zeit für Gesetzesbegutachtungen und Berücksichtigung der Meinung von Expert:innen im Gesetzgebungsprozess**

Dr. Gernot Kanduth

Präsident
Vereinigung der österreichischen
Richterinnen und Richter

Dr. Martin Ulrich

Vorsitzender
GÖD-Bundesvertretung
Richter:innen und Staatsanwält:innen

Anhang

Richterlicher Planstellenbedarf

I. AUSGANGSLAGE

Personalanforderungsrechnung (PAR) des BMJ für 2023 (Bezirks- und Landesgerichte)

- Richterliche Planstellen: 1.451
- Rechnerischer Bedarf: 1.587
- Fehlende Planstellen: 136
- Zusätzliche Stellen 2024: 27

Schon zum 1.1.2024 fehlen über **100 Planstellen** an den Bezirks- und Landesgerichten!

II. ANFALLSSTEIGERUNG

Der Geschäftsanfall steigt gegenüber dem Jahr 2023 in allen wesentlichen Sparten.

Jänner bis September 2024 (im Vergleich zu den ersten 3 Quartalen 2023):

Zivilgerichtliche Streitsachen am Bezirksgericht („C“):	+ 7 %
Allgemeine zivilgerichtliche Streitsachen am Landesgericht („Cg“)	+ 12 %
Arbeitsrechtliche Streitsachen („Cga“)	+ 15 %
Strafsachen („Hv“)	+ 5 %

III. MEHRAUFWAND

Durch eine Vielzahl von Gesetzesvorhaben kommen weitere Aufgaben auf die Gerichte zu:

<ul style="list-style-type: none">• Grundbuchs-Novelle 2023• Strafrechtliche Rehabilitierung und Entschädigung von wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verfolgter Menschen• CBCR-Veröffentlichungsgesetz• Verteidigungskostenersatz	<ul style="list-style-type: none">• Datenschutzgesetz („Medienprivileg“)• Sicherstellung von Mobiltelefonen und Datenträgern• Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzung• Informationsfreiheitsgesetz
--	---

Daraus folgt ein **zusätzlicher** Planstellenbedarf ab dem Jahr 2024!